

## Verbraucherinsolvenz

### III. Was sind die Voraussetzungen für ein Verbraucherinsolvenzverfahren

Die Voraussetzungen für ein Verbraucherinsolvenzverfahren sind neben der vorbenannten Voraussetzungen (natürliche Person, nicht selbständig tätig, sofern ehemals selbständig tätig: keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen und überschaubare Vermögensverhältnisse) gemäß § 305 InsO:

1. schriftlicher Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
2. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt ist und aus der sich ergibt, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;
3. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287 InsO) oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll
4. Stundungsantrag nebst Prozesskostenhilfeantrag (PKH-Antrag)
5. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind
6. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

#### 1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

# BRAUN

RECHTSANWALT

Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Verbraucherinsolvenzverfahren sind die jeweils gültigen amtlichen Antragsformulare zu verwenden. Wenn die vom jeweiligen Bundesland erstellten Formulare nicht verwendet werden, kann es sein, dass das Gericht den Antrag abweist. Sie erhalten zuvor jedoch eine Aufforderung zur Nachbesserung.

## 2. Bescheinigung einer geeigneten Person/ Stelle, dass eine Einigung gescheitert ist

Sie sind zwar berechtigt, den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan selbst zu erstellen und selbst auszuhandeln. Sie sind aber nicht berechtigt, sich eine Bescheinigung über die Ernstlichkeit und das Scheitern des Planes zu erstellen. Wer hierzu berechtigt ist, regelt jedes Bundesland selbst. In der Regel können Ihnen folgende Personen/ Stellen eine Bescheinigung ausstellen:

geeignete Personen:

- Rechtsanwalt
- Notar
- Steuerberater

Geeignete Stellen:

- Gütestellen
- Sozialämter
- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- behördlich anerkannte Schuldnerberatungstellen

Sofern Sie die Verhandlungen geführt und den Plan selbst ausgearbeitet haben, reicht es, wenn die geeignete Person/ Stelle bescheinigt, dass der außergerichtliche Einigungsversuch ernstlich war und gescheitert ist.

In der Regel erstellt die geeignete Person/ Stelle den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan selbst und schickt diesen auch den Gläubigern zu.

Im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan selbst sollten Sie Angaben zu Ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen machen, sodass die Gläubiger entscheiden können, ob diese dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zustimmen oder nicht. Gläubiger, die nicht antworten, werden als Nein-Stimme gewertet. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan kommt nur zustande, wenn **alle Gläubiger zustimmen**.

Folgende Angaben sind wichtig:

- **Einkommen** (z.B. Lohn, Gehalt, Rente, Arbeitslosengeld, sonstige Leistungen nach dem SGB II und SGB III (z.B. Hartz IV, Wohngeld, ...), Mieteinkünfte,...)

# BRAUN

RECHTSANWALT

- **Gesetzliche Unterhaltspflichten** (gegenüber Kindern, Eltern, Ehegatten/ Lebenspartner, getrennt lebenden Ehegatten/ Lebenspartner...)
- **Zahlungen für den Aufbau der Altersvorsorge**
- **Besondere Belastungen** (z.B. chronische Krankheiten)
  
- **Vermögenswerte/ Vermögensgegenstände** (Grundstück (bebaut und unbebaut), Kfz, Lebensversicherung, Bausparverträge, Schmuck, Aktien, Steuererstattungsanspruch,...)
- **Sicherheiten zu Ihren Gunsten** (z.B. Grundschulden, Lebensversicherungen, Bürgschaften,...)
- **Verbindlichkeiten** (Höhe der Verbindlichkeiten, Kontaktdaten der Gläubiger)
- **Sicherheiten zugunsten Dritter** (z.B. Grundschulden, Lebensversicherungen, Bürgschaften,...)

Die Gläubiger interessieren sich in dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan demnach für drei wesentliche Positionen: Erstens für die pfändbaren Beträge, zweitens für die Verwertbaren Vermögenspositionen/ Vermögensgegenstände und drittens für die Höhe der Gesamtverbindlichkeiten. Aus diesen drei Informationen können sie sich die Quote errechnen, die sie auf ihre Forderungen erhalten.

## a) Pfändbare Beträge

Aus Ihrem Netto-Einkommen errechnet sich der pfändbare Betrag. Die Berechnung ist teilweise sehr kompliziert, da manche Einkommenspositionen unpfändbar (z.B. Gefahrenzulage bei Lohn) und manche teilweise pfändbar (z.B. Weihnachtsgeld) sind. Manche Positionen sind voll pfändbar (z.B.: Mieteinnahmen). Die Regelungen über pfändbares Einkommen befinden sich in den §§ 850 bis 850I ZPO.

Jedem Menschen steht dabei ein unpfändbarer Betrag zur Verfügung. Wie hoch dieser ist, richtet sich danach, wie viele Unterhaltspflichten Sie haben. Berücksichtigt werden nur Unterhaltspflichten, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, diese zu bezahlen. Auch werden nur solche Unterhaltspflichten berücksichtigt, die Sie tatsächlich bedienen. Bei Personen, die in Ihrem Haushalt leben wird dies unterstellt. Bei Personen, die nicht in Ihrem Haushalt leben, müssen Sie den Nachweis in Form eines Zahlungs- oder Überweisungsbeleges erbringen. Haben die Personen eigenes Einkommen, kann **auf Antrag** eines Gläubigers gemäß § 850c Absatz 4 ZPO (im Insolvenzverfahren **auf Antrag** des Treuhänders/ Insolvenzverwalters, § 36 Absatz 4, § 292 Absatz 1 Satz 2 InsO) ein sogenannter (Teil-)Nichtberücksichtigungsbeschluss ergehen. Ab welchem Einkommen nur eine Teilnichtberücksichtigung und ab welchem eine vollständige Nichtberücksichtigung erfolgt, hängt von jedem einzelnen Rechtspfleger ab. In der Regel entscheiden alle Rechtspfleger eines Gerichtes gleich. Aber auch dann bestehen noch erhebliche Unterschiede innerhalb der Gerichtsbezirke. Diese Frage kann daher nicht pauschal beantwortet werden. **Wichtig ist jedoch, dass ohne diesen Nichtberücksichtigungsbeschluss auch Unterhaltspflichten bei Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen sind, die eigenes Einkommen haben.**

# BRAUN

RECHTSANWALT

In der Pfändungstabelle, die alle zwei Jahr jeweils zum 01.07. eines ungeraden Jahres angepasst wird, kann dann der pfändbare Betrag entnommen werden.

Angenommen, Sie haben ein Nettoeinkommen von 1.360,00 EUR und keine Unterhaltspflichten, dann sind (nach der Pfändungstabelle 01.07.2015 bis 30.06.2017) 200,28 EUR Ihres Einkommens pfändbar (sofern keine unpfändbaren Beträge enthalten sind). Bei einer Unterhaltspflicht wären bei dem vorbenannten Nettoeinkommen null Euro pfändbar.

Es gibt zwei Grenzen, die bei der Einkommenspfändung zu beachten sind. Zum einen ist das die Grenze, bis zu der das gesamte Einkommen unpfändbar ist (Pfändungsfreigrenze). Diese liegt beispielsweise bei null Unterhaltspflichten in der Pfändungstabelle vom 01.07.2015 bis 30.06.2017 bei 1.079,99 EUR. Zum anderen ist dies die Grenze, ab der alles pfändbar ist (Teilpfändungsgrenze). Nach der Pfändungstabelle von 01.07.2015 bis 30.06.2017 ist diese Grenze bei 3.292,09 EUR erreicht. Ab diesem Betrag ist jeder Mehr-Euro voll pfändbar. Bis zu dieser Grenze (und ab der Pfändungsfreigrenze) sind nur

70% (bei null Unterhaltspflichten),

50% (bei einer Unterhaltspflicht)

40% (bei zwei Unterhaltspflichten),

30% (bei , drei Unterhaltspflichten),

20% (bei vier Unterhaltspflichten) bzw.

10% (bei fünf und mehr Unterhaltspflichten)

vom Mehr pfändbar. Biespielsweise bei null Unterhaltspflichten von 100,00 EUR Mehrverdienst sind 70,00 EUR pfändbar. Dies soll einen Anreiz dafür schaffen, dass man mehr als den Betrag der Pfändungsfreigrenze verdient.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eingeräumt, auch während des Insolvenzverfahrens eine Altersvorsorge aufzubauen. Die entsprechenden Regelung ist in § 851c ZPO geregelt. In § 851c Absatz 2 ZPO heißt es:

Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 256 000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2 000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4 000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4 500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6 000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8 000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr 9 000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

# BRAUN

RECHTSANWALT

Mit anderen Worten: Je nach Alter dürfen Sie zwischen 166,67 EUR und 750,00 EUR monatlich ansparen. Diese Beträge müssen dabei allerdings aus dem pfändungsfreien Vermögen aufgebracht werden.

Die Altersvorsorge ist aber nur vom Pfändungsschutz umfasst, wenn die entsprechenden Rentenversicherungsverträge ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei § 851c Absatz 1 ZPO heißt es hierzu:

Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

Um auch wirklich den richtigen Vertrag abzuschließen, empfiehlt es sich, einen Versicherungsvertreter, einen Versicherungsmakler oder einen Vermögensberater aufzuzüchten. Dieser kann ihnen weiterhelfen. Sofern Sie ihm die entsprechende Vorschrift 851c ZPO zitieren, kann er Ihnen den richtigen Vertrag zur Verfügung stellen.

## Wichtig!

**Sie können auch bestehende Verträge, über die Sie noch verfügen dürfen, in einen pfändungssicheren Rentenversicherungsvertrag nach § 851c ZPO umwandeln.** Hierauf haben Sie nach § 167 VVG einen Rechtsanspruch. Dort heißt es:

Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Die Umwandlung ist nur dann nicht möglich, wenn die Lebensversicherung bereits verpfändet, gepfändet ist oder deren Ansprüche abgetreten sind. Sie ist auch dann nicht mehr möglich wenn das Insolvenzverfahren bereits eröffnet, die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet ist oder ein anderes Verfügungsverbot vorliegt.

Sofern die Verträge mindestens drei Monate vor Insolvenzantragstellung (Eigenantrag oder Fremdantrag) umgewandelt wurden, ist diese Umwandlung auch Anfechtungsfest. Ansonsten kann der Treuhänder/ Insolvenzverwalter die Umwandlung rückgängig machen und den Versicherungsvertrag kündigen.

# BRAUN

RECHTSANWALT

Sofern Sie oder ihre Unterhaltsberechtigten Personen besondere Belastungen beispielsweise wegen chronischen Krankheiten haben, können Sie beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht, bei dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens das zuständige Insolvenzgericht) einen Antrag nach § 850f ZPO auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrages stellen.

Dies darf nicht überwiegenden Belangen des Gläubigers entgegenstehen. Überwiegende Belange des Gläubigers liegen beispielsweise vor, wenn der durch die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze seinerseits in eine Notlage geraten würde.

Grundsätzlich gilt, dass Sie im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht verpflichtet sind, das pfändbare Einkommen zur Befriedigung einzusetzen. Sie können auch trotz wesentlicher pfändbarer Beträge einen anderen, beliebigen Betrag zur Befriedigung anbieten können. Von einkommensunabhängigen festen monatlichen Beträgen sollte man absehen, da bei Arbeitslosigkeit der Betrag weiter zu zahlen ist und damit die Restschuldbefreiung gefährdet ist.

## **b) Vermögenswerte/ Vermögensgegenstände**

Anhand der Aufstellung der Vermögensgegenstände können die Gläubiger ersehen, ob eine zusätzliche Befriedigung aus Vermögensgegenständen erfolgen kann. Die wesentlichen Pfändungsvorschriften für Sachen befinden sich in den §§ 811 bis 813 ZPO.

Grundsätzlich ist alles pfändbar, es sei denn, dass die Gegenstände in der zentralen Pfändungsschutzvorschrift des § 811 ZPO aufgeführt sind.

Ob ein Gegenstand pfändbar oder unpfändbar ist, kann nicht immer eindeutig bestimmt werden. Oft kommt es auf den Einzelfall an. Ein und der selbe Gegenstand kann bei einer Person pfändbar und bei einer anderen unpfändbar sein. Oft kann Ihnen nur ein Spezialist eine auf Ihren Einzelfall angepasste Auskunft erteilen. Sollten Sie sich wegen der (Un)Pfändbarkeit eines Gegenstandes unsicher sein, sollten Sie daher einen Spezialisten (z.B. Rechtsanwalt im Insolvenzrecht) aufsuchen.

Einige Pfändungsschutzvorschriften haben heute nicht mehr die Bedeutung, wie dies noch vor 50 Jahren der Fall war (z.B. § 811 Absatz 1 Nr. 3 ZPO: Pfändungsschutz von Kleintieren in beschränkter Zahl). Heute sind insbesondere folgende Pfändungsvorschriften wesentlich:

§ 811 Absatz 1 Nr. 1 ZPO: Der einer bescheidenen Lebensführung und der Berufstätigkeit angemessene Hausrat ist unpfändbar.

§ 811 Absatz 1 Nr. 5 ZPO: Bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen oder sonstigen persönlichen Leistung ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände

# BRAUN

RECHTSANWALT

§ 811 Absatz 1 Nr. 11 ZPO: künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperliche Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind

Allen Pfändungsschutzvorschriften ist gemeinsam, dass der Pfändungsschutz versagt, wenn der Gläubiger die Sache als der Eigentümer herausverlangen kann. Das ist beispielsweise der Fall, bei einem Leasingfahrzeug. Keinem Pfändungsschutz unterliegen auch Gegenstände, die an Dritte sicherungsübereignet sind, wie es beispielsweise bei finanzierten Fahrzeugen der Fall ist. In diesem Falle gehört das Fahrzeug der finanzierenden Bank und kann von dieser herausverlangt werden.

Ein Fahrzeug ist nicht nur dann unpfändbar, wenn Sie es zur Fortführung der Erwerbstätigkeit benötigen, sondern auch dann, wenn es einer Ihrer Familienangehörigen zur Fortführung der Erwerbstätigkeit benötigt. Zur Fortführung der Erwerbstätigkeit braucht man ein Fahrzeug auch dann, wenn man es nur für den Weg zur Arbeit benötigt, sofern man mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zur Arbeitsstelle gelangt. Sofern Sie arbeitssuchend sind, kann dies auch für eine Unpfändbarkeit ausreichen.

Wenn Sie das Fahrzeug benötigen, weil Sie oder ein Familienangehöriger ein körperliches Gebrechen haben (z.B.: behindertengerechtes Fahrzeug bei amputierten Gliedmaßen oder regelmäßige Fahrt zur Dialyse) ist das Fahrzeug nach Nr. 11 des § 811 ZPO unpfändbar.

Nach § 811a ZPO kann ein Gegenstand, der unpfändbar ist, der sogenannten Austauschpfändung unterliegen. Beispielweise kann ein teurer Fernseher gegen einen günstigen ausgetauscht werden. Relevant wird dies in der Regel bei Fahrzeugen. Um die Gerichte nicht zu überlasten, haben diese Grenzen definiert, ab der eine Austauschpfändung durchgeführt wird. Diese sind von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk unterschiedlich. Bei Fahrzeugen wird teilweise eine Austauschpfändung erst bei einem Wert ab 2.500,00 EUR vorgenommen. Da dies von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk unterschiedlich ist, sollten Sie einen Spezialisten wegen der in Ihrem Gerichtsbezirk bestehenden Grundsätze zur Austauschpfändung aufsuchen.

Grundsätzlich sind Sie im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht dazu verpflichtet, einen Gegenstand zur Verwertung anzubieten. Sie können daher auch pfändbare Gegenstände unerwähnt lassen oder zwar erwähnen aber ausdrücklich von der Verwertung herausnehmen.

**Bitte beachten Sie, dass die Kautions im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses in die Masse fällt. Das heißt, dass diese an den Treuhänder/ Insolvenzverwalter auszuzahlen ist und nicht an Sie.**

## c) Verbindlichkeiten

Auch hier gilt, dass Sie grundsätzlich selbst entscheiden, welche Gläubiger und welche Angaben im Plan aufgenommen werden sollen. Es rät sich jedoch, sämtliche Gläubiger mit den wesentlichen Daten aufzunehmen. Diese sind:

- Name und Kontaktdaten des Gläubigers
- Höhe der Verbindlichkeit des einzelnen Gläubigers
  
- Höhe der Gesamtverbindlichkeiten

Mit diesen Angaben können sich die Gläubiger ihren Befriedigungsanteil an dem gesamten zur Verfügung stehenden Verteilungserlös errechnen.

Sie können im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan einzelnen Gläubigern/ Gläubigergruppen unterschiedliche Befriedigungsquoten anbieten. Dies bieten sich in der Regel dann an, wenn die Befriedigung der Gläubiger in einem gedachten Insolvenzverfahren ebenfalls unterschiedlich wären. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn es keine Restschuldbefreiung für eine Forderung gibt (z.B. Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge) oder der Gläubiger ein Sicherungsrecht hat (z.B. Grundschuld bei einem unbebauten/bebauten Grundstück).

Bei der Erstellung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes ist es sehr hilfreich, wenn dieser von einem Spezialisten erstellt wird. Dieser kann aufgrund seiner beruflichen Erfahrung die Erfolgsaussichten eines Planes in der Regel ganz gut einschätzen.

Wenn Sie den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nur als Voraussetzung für den Insolvenzantrag benötigen, sollten Sie den Plan so unkompliziert wie möglich halten.

Insgesamt gilt, dass eine Nein-Stimme bereits zum Scheitern des Planes führt. Jede fehlende Antwort wird als Nein-Stimme gewertet.

Nach § 305a InsO gilt ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als gecheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan aufgenommen wurden.

## 3. Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung

Ihr Insolvenzantrag muss eine Erklärung darüber enthalten, ob Sie Restschuldbefreiung beantragen oder nicht.

Keine Restschuldbefreiung zu beantragen macht nur Sinn, wenn Ihnen wegen einer Sperre noch keine gewährt wird aber ein Insolvenzverfahren wegen des Vollstreckungsschutzes trotzdem vorteilhaft ist.



# BRAUN

RECHTSANWALT

Sofern Ihnen Restschuldbefreiung erteilt wird, wirkt diese gegenüber allen sogenannten Insolvenzgläubigern. Dies gilt auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet haben (vgl. § 301 InsO).

Wer ein Insolvenzgläubiger ist, bestimmt sich nach § 38 InsO. Dort heißt es:

Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).

Das bedeutet vereinfacht gesprochen, dass derjenige Insolvenzgläubiger ist, dem Sie vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas geschuldet haben. In anderen Vorschriften wird der Kreis der Insolvenzgläubiger erweitert. Dies wird in der Regel in einem Verbraucherinsolvenzverfahren nicht der Fall sein. Sofern Sie hierzu Fragen haben, wird Ihnen ein Spezialist detailliert Auskunft zu jedem einzelnen Gläubiger geben können.

Von der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO sind die Forderungen ausgeschlossen, die in § 302 InsO benannt sind. Das sind folgende Forderungen:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

## **a) Unerlaubte Handlung**

Eine unerlaubte Handlung liegt nicht nur vor, wenn Sie wegen einer Straftat verurteilt wurden. Diese liegt auch schon ohne eine solche vor. Der praktisch relevante Fall ist der Eingehungsbetrug. Dieser ist gegeben, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen, obwohl Sie wissen, dass Sie diese im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlen können. Das ist schon dann der Fall, wenn Sie mit einer EC-Karte bezahlen, obwohl diese nicht über ausreichend Deckung verfügt.

Ein weiterer Fall ist das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen. Dies kann bei Ihnen nicht der Fall sein, da ansonsten das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht die richtige Verfahrensart ist.

## **b) Rückständiger Unterhalt**

Rückständiger Unterhalt ist nicht von der Restschuldbefreiung umfasst, sofern er vorsätzlich und pflichtwidrig nicht gezahlt wurde. Vorsätzlich handelt ein Unterhaltspflichtiger dabei schon dann, wenn er die Unterhaltspflicht kennt.

## **c) Steuerstraftaten**

Seit 01.07.2014 sind von der Restschuldbefreiung Verbindlichkeiten aus Steuerschuldverhältnissen ausgenommen, sofern eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach § 370 AO (Steuerhinterziehung), § 373 AO (Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel) oder § 374 AO (Steuerhelerie) vorliegt.

## **d) Bußgelder**

Nicht von der Restschuldbefreiung umfasst sind Ordnungsgelder, Bußgelder und Zwangsgelder.

## **e) Darlehen für Verfahrenskosten**

Nicht umfasst sind zinslose Darlehen, die Ihnen zwecks Zahlung der Verfahrenskosten gewährt wurden.

## **4. Stundungsantrag nebst Prozesskostenhilfeantrag**

Der Antrag auf Restschuldbefreiung muss mit einem Antrag auf Verfahrenskostenstundung verbunden werden.

Die Verfahrenskostenstundung bewirkt, dass Sie die Kosten des Insolvenzverfahrens während des Insolvenzverfahrens nicht bezahlen müssen. Eine Entscheidung, ob diese überhaupt und wie diese zurückzu zahlen sind, ergeht erst nach dem Insolvenzverfahren.

In einfach gelagerten Insolvenzverfahren betragen die Verfahrenskosten ca. 1.500,00 EUR bis 2.000,00 EUR. Diese setzen sich aus den Kosten für das Gericht und den Kosten für den Treuhänder zusammen.

In der sogenannten Restschuldbefreiungsphase (RSB-Phase) – eigentlich Restschuldbefreiungsverfahren – müssen Sie jedes Jahr 100,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer an den Treuhänder bezahlen. Sofern Ihnen die Kosten des Verfahrens gestundet wurden, müssen Sie aber auch dies nicht tun. Auch diese Kosten sind dann erst nach Beendigung des Verfahrens zu bezahlen.

Um Sie vor Kosten zu schützen, entscheidet das Gericht zunächst über die Kostenstundung. Sofern Ihnen diese erteilt wird, gilt diese für alle

# BRAUN

RECHTSANWALT

Verfahrensabschnitte. Im Beschluss werden dennoch zur Klarstellung alle Verfahrensabschnitte aufgeführt.

Sofern Ihnen keine Verfahrenskostenstundung gewährt wird, können Sie so immer noch über eine Rücknahme des Insolvenzantrages zur Vermeidung von Kosten entscheiden.

## **5. Vermögensverzeichnis, Vermögensübersicht, schriftliche Versicherung**

Der Schuldner ist verpflichtet, folgende Verzeichnisse und Übersichten bei Gericht einzureichen:

- Vermögensverzeichnis
- Vermögensübersicht
- Gläubigerverzeichnis
- Forderungverzeichnis

Den vorbenannten Verzeichnissen und Übersichten ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die dort gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

**Wird die Versicherung vorsätzlich falsch abgegeben, so droht eine Strafverfolgung wegen falscher Versicherung an Eides statt. Bereits eine grobe Fahrlässigkeit reicht aus, um die Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 6 zu begründen.**

Sie sollten daher bei der Erstellung der Verzeichnisse und Übersichten größte Sorgfalt walten lassen.

### **a) Vermögensverzeichnis**

Auch wenn es Vermögensverzeichnis heißt, sind dort neben allen vorhandenen Vermögensgegenständen auch Angaben zum laufenden Einkommen zu machen. Das Verzeichnis muss alle Gegenstände namentlich und vom Wert her enthalten (z.B.: Lohn- und Gehaltsansprüche, Forderungen, bebaute und unbebaute Grundstücke, Kapitallebensversicherungen, Bankguthaben).

Auch unpfändbare Einkünfte und (vermeindlich) unpfändbare Gegenstände müssen grundsätzlich angegeben werden, es sei denn, dass es sich lediglich um einfachen Hausrat handelt.

### **b) Vermögensübersicht**

In der Vermögensübersicht, ist der wesentliche Inhalt des Vermögensverzeichnisses zusammenzufassen. In diesem reicht es, wenn die einzelnen Vermögensarten

# BRAUN

RECHTSANWALT

zusammengefasst dargestellt und bewertet werden. Beispielsweise sind statt drei Lebensversicherungen namentlich nur die Position: „Lebensversicherungen“ aufzuführen. Diese enthält dann den zusammengefassten Wert der drei Lebensversicherungen.

Das Verzeichnis soll einen schnellen Überblick über die Vermögensverhältnisse ermöglichen.

## c) Gläubigerverzeichnis

Im Gläubigerverzeichnis sind alle Gläubiger mit deren vollständigen Namen und einer zustellungsfähigen Adresse anzugeben. Postfächer sind keine zustellungsfähigen Adressen.

Kann die aktuelle Adresse eines Gläubigers trotz einiger Mühen nicht in Erfahrung gebracht werden, reicht es, wenn die letzte bekannte Adresse aufgeführt wird.

Wird der Gläubiger von einem Dritten vertreten (z.B.: Inkassobüro oder Rechtsanwalt), so ist dessen Adresse als zustellungsfähige Adresse anzugeben.

Ein Gläubigerverzeichnis ist auch dann einzureichen, wenn es nur einen Gläubiger gibt.

## d) Forderungsverzeichnis

Der Begriff Forderungsverzeichnis ist irreführend. In Wirklichkeit sind in dieses sämtliche Verbindlichkeiten einzutragen. Die Bezeichnung bezieht sich schon auf die Insolvenzforderungen.

Im Forderungsverzeichnis sind sämtliche gegen Sie gerichteten Forderungen aufzuführen auch wenn Sie diese dem Grunde oder der Höhe nach als unebrechtigt halten. Sie sollten dann die Forderung mit einem entsprechenden Hinweis versehen, dass diese der Höhe nach oder dem Grunde nach nicht (voll) berechtigt ist, denn auch die fehlende Angabe über die Unberechtigung kann zu der Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Noch nicht fällige Forderungen sind mit voraussichtlichen Fälligkeitsdatum anzugeben und als noch nicht fällige Forderung zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Forderungen, aus bestehenden Schuldverhältnissen (Vertragsverhältnissen), die erst nach der Insolvenzeröffnung entstehen.

## 6. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Das Gericht hat einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan an die Gläubiger zu schicken. Davon kann es jedoch absehen, wenn der gerichtliche

# BRAUN

RECHTSANWALT

Schuldenberienigungsplan keine Aussicht auf Annahme durch die Mehrheit der Gläubiger hat. Um diese Prognose abgeben zu können, muss die bescheinigende Person/Stelle die Gründe für das Scheitern nennen.

Sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt dass ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan Aussicht auf Erfolg haben kann, verschickt es an jeden Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht. Nichtbeantwortung innerhalb der Frist gilt hier in Abweichung zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan als Zustimmung.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger (nach Köpfen und Summe) dem Plan zugestimmt hat, kann die Ablehnung der übrigen Gläubiger auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners durch eine Zustimmung ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass der ablehnende Gläubiger in einem gedachten Insolvenzverfahren nicht besser gestellt wäre. Es bietet sich daher an, bei aussichtsreichen Plänen, mehr zu bieten, als in einem Insolvenzverfahren gezahlt werden müsste, um ablehnende Gläubiger ersetzen zu können.

Grundsätzlich gilt aber auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, dass Sie bieten können, was Sie möchten. Sie brauchen sich nicht an Pfändungsvorschriften halten. Wenn Sie eine Zustimmung erzwingen wollen, dann müssen Sie jedoch mehr bieten.

Da der Vergleich nach § 308 InsO nur als Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO gilt, wird Restschuldbefreiung nur gegenüber den teilnehmenden Gläubigern bewirkt. Das macht den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan sehr unattraktiv. Nicht nur für den Schuldner. Insgesamt ist daher nur zu einem solchen Vergleich zu raten, wenn die Struktur der Gläubiger und der Verbindlichkeiten überschaubar ist.